

50
L 70000
1916

5. VIII. - 31. VIII.

Militärische
Maßnahme
9.

* (Der Fingerabdruck auf dem Reisepaß.) Die deutsche Regierung hat sich veranlaßt gesehen, vom 1. August an die Kontrolle der Reisepässe erheblich zu verschärfen. Unter den verschiedenen zu diesem Zwecke angeordneten Maßregeln ruft besonders eine Überraschung hervor. Wie nämlich aus einer Mitteilung der Dresdener Polizeidirektion hervorgeht, wird nun auch die Daktyloskopie in den Dienst der Kontrolle der Reisepässe gestellt, d. h. Personenbeschreibung und Photographie gelten nicht mehr als genügender Identitätsnachweis, sondern es wird von den Paßwerbern auch der Abdruck des linken Daumens auf dem Reisedokument verlangt. Bisher fand der Fingerabdruck, bekanntlich das untrüglichste Mittel zum Nachweis der Identität eines Menschen, lediglich auf kriminalistischem Gebiete Verwendung; er ermöglicht es den Behörden, Diebe, Einbrecher etc., mögen sie ihr Aeußeres auch noch so geschickt verändern, immer wieder zu erkennen. Die neue Vorschrift ist, wie aus der Dresdener amtlichen Mitteilung hervorgeht, anscheinend nicht für jeden Paß, der zur Ausfertigung kommt, obligatorisch, es heißt vielmehr, daß der Abdruck des Daumens nur bei „gewissen“ Pässen verlangt werden wird und es bleibt dem Belieben der Behörde anheimgestellt, für welche Pässe sie den Fingerabdruck fordern will. Der Fingerabdruck als Erkennungszeichen einer Person ist keine Erfindung der Neuzeit; Bertillon, der ihn in den Erkennungsdienst der Kriminalpolizei einführte, hat wohl das Verdienst, die Daktyloskopie in ein sinnreiches System gebracht zu haben. Der Fingerabdruck als Kennzeichen auf Dokumenten aber ist bei vielen Völkern, namentlich im Orient, schon seit langem ge-

bräuchlich; so wurde z. B. in Japan schon vor hundert und mehr Jahren kein Kaufvertrag als gültig angesehen, der nicht mit dem Fingerabdruck der Vertragsschließenden versehen war.